

# Juristen Alumni Trier



Jahrheft 2007/2008

## IMPRESSUM

Juristen Alumni Trier e.V.  
c/o Universität Trier  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
- Dekanat -  
54286 Trier

**email:** dekanatfb5 @ uni-trier.de oder  
rechtsanwaelte\_diesel @ t-online.de

**Homepage:**  
<http://www.juristen-alumni-trier.de>

**Vorstand:** Prof. Dr. Walter F. Lindacher (Ehrenvorsitzender),  
Dr. U. Dempfle (Vorsitzender), Prof. Dr. F. Dorn (stellv. Vor-  
sitzender), F. Breckheimer (Schatzmeister), Dr. A. Ammer  
(Geschäftsführer), B. Falk, Dr. S. Konz

**V.i.S.d.P.**  
Dr. Andreas Ammer (Geschäftsführer)  
Rechtsanwälte Diesel – Schmitt – Ammer  
Metzelstr. 30  
54290 Trier

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b> .....	4
Dr. Ulrich Dempfle, Vorsitzender Prof. Dr. Peter Axer, Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft	
<b>Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2007</b> .....	6
<b>Landesverfassung und Hochschulausbildung</b> .....	
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Universität Trier	
<b>Ansprache der Absolventen 2007</b> .....	
Sabrina Salewski und Julian Nusser	
<b>Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2008</b> .....	
<b>Schutz und Fürsorge des Staates für seine Angehörigen</b> .....	
Botschafter Dr. Hubertus von Morr	
<b>Ansprache der Absolventen 2008</b> .....	
Juliane Müller und Michael Vogel	
<b>Ankündigung Alumni-Tag 2009</b> .....	
<b>Neues aus dem Fachbereich</b> .....	
<b>Neue Professoren</b> .....	
<b>Emeritierungen</b> .....	
<b>Habilitationen</b> .....	
<b>Dissertationen</b> .....	
<b>Förderpreise</b> .....	
<b>Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit</b> .....	
<b>Moot Court beim Bundesarbeitsgericht, Erfurt</b> .....	
<b>Erster Internationaler Moot Court im Römischen Recht, Kavala (Griechenland)</b> .....	

---

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nunmehr liegt das vierte Jahrheft des Juristen Alumni Trier e. V. vor. Es informiert erneut über die Aktivitäten der letzten zwei Jahre. Der Verein hat inzwischen über 200 Mitglieder und ist damit bereits zu einem erheblichen Faktor im Leben des Fachbereichs geworden.

Im Frühjahr 2009 wollen wir erstmals die Absolventenfeier 2009 und den Alumnitag an einem Wochenende durchführen. Ich darf alle Mitglieder und Interessierten schon heute für den 15. Mai 2009 17.00 Uhr zur Absolventenfeier mit anschließendem gemütlichen Beisammensein sowie zum Festvortrag und zur Mit-

gliederversammlung am 16. Mai 2009 einladen. Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Alumni die Gelegenheit zum Austausch nutzen würden. Die Einladung mit dem ausführlichen Programm und einem Rückmeldeformular wird Ihnen bald zugeschickt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Franz Dorn und Frau Kerstin Specken, ohne deren unermüdlichen Einsatz dieses Heft nicht entstehen könnte.

Bis zum nächsten Treffen verbleibe ich Ihr

Dr. Ulrich Dempfle  
- Vorsitzender -

## Vorwort

Wiederum liegt ein neues Jahresheft des Vereins Juristen Alumni Trier vor, in dem über die Tätigkeit des Vereins und die Aktivitäten am Fachbereich berichtet wird. Das neue Jahresheft gibt mir die willkommene Gelegenheit, im Namen des Fachbereichs dem Verein nicht nur für die Herausgabe dieses Heftes, sondern

auch für die vielfältige sonstige Unterstützung des Fachbereichs herzlich zu danken. Für den Fachbereich ist es sehr wichtig und von besonderem Interesse, den Kontakt zu seinen Absolventinnen und Absolventen aufrechtzuerhalten und mit ihnen verbunden zu bleiben.

Professor Dr. Peter Axer  
Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft

## Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 18. Mai 2007

Ein fester Termin im Kalender des Fachbereichs Rechtswissenschaft war auch im Jahre 2007 die Examens- und Promotionsfeier. Die Feier gab auch in diesem Jahr Gelegenheit, mit Familie und Freunden zu feiern, ehemalige Kommilitonen und Professoren in fröhlicher Runde wieder zu sehen.

Als musikalische Einleitung bot das Klarinettenquartett des Collegium musicum drei Stücke dar: „Haberna“ aus „Carmen“ nach Georges Bizet, „Moon River“ aus „Frühstück bei Tiffany“ nach Henry Mancini sowie „Licorice Licks“ nach Arthur Frakne-pohl.

Nach der Begrüßung durch den Dekan des Fachbereiches, Prof. Dr. Thomas Raab und das Grußwort des Präsidenten der Uni-



*Der Dekan des Fachbereichs Prof. Dr. Thomas Raab begrüßt die Festgäste.* Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures

versität Trier Prof. Dr. Peter Schwenkmezger, hielt Prof. Dr. Gerhard Robbers einen Vortrag zu „Landesverfassung und Hochschulausbildung“. Die Rede von Prof. Dr. Robbers bot eine interessante Auseinandersetzung mit dem Thema und wird mit ihren Gleichnissen sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben.

Auf den Festvortrag folgte die Vorstellung der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung und der Auszeichnung der Prüfungsbesten. Ref. iur. Sabrina Salewski und Ref. iur. Julian Nusser hielten anschließend die Ansprache der Absolventinnen und Absolventen.

Zum Abschluss eines gelungenen Nachmittages erfolgte die Preisverleihung durch die Kanzlei Dr. Grün und Kollegen und die Aushändigung der Promotionsurkunden. Beendet wurde der offi-



*Nach Aushändigung der Promotionsurkunden.*

*Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures*

zielle Teil der Feier dann durch ein Schlusswort des stellvertretenden Vorsitzenden des Alumnivereins, Prof. Dr. Franz Dorn, der allen die besten Wünsche mit auf den Weg gab und allen an



*Der stellvertretende Vorsitzende des Alumni Vereins, Prof. Dr. Franz Dorn, gibt beste Wünsche mit auf den Weg.*

*Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures*

der Organisation der Feierlichkeiten Beteiligten seinen Dank aussprach.

Wie inzwischen Tradition schloss sich ein kleiner Empfang an, bei dem glücklich mit einem Glas Trierer Sekt auf das Erreichte angestoßen wurde.

Verein Juristen Alumni Trier

# Landesverfassung und Hochschulausbildung

von Professor Dr. Gerhard Robbers, Universität Trier

Es gibt Schönheiten, die blühen im Verborgenen. Es gibt Dinge, wie es Menschen gibt, deren Zeit wird erst noch kommen. Zu diesen Schönheiten, zu diesen Potentialen gehört die Landesverfassung. Der Landesverfassung geht es wie manchen von Ihnen: da ist viel Zukunft; aber habt die Kraft, noch ein wenig zu warten. Da ist viel Schönheit – oft noch im Verborgenen.

Die Landesverfassung ist nun allerdings schon 60 Jahre alt. Heute vor 60 Jahren, am 18. Mai 1947 fand der Volksentscheid über die Landesverfassung statt. Für die Annahme der Verfassung stimmten – nur – knapp 53 % der Stimmberechtigten. Aber in Trier, natürlich, votierte eine sehr starke Mehrheit für die Annahme. Man kann sagen, dass es Trier zu verdanken ist, dass es diese Verfassung gibt. Mit der Annahme der Landesverfassung durch den Volksentscheid ist sie in Kraft getreten. Art. 144 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sagt: Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Übrigen ist keine andere deutsche Verfassung wie die für Rheinland-Pfalz so stark durch eine einzige Persönlichkeit geprägt. Ich sage dies jedem Einzelnen von Ihnen, um zu zeigen, wie wichtig jeder und jede Einzelne ist, wie groß der Einfluß ist, den einzelne Persönlichkeiten auf das Leben, auf die Geschichte haben. Adolf Süsterhenn, selbst Jurist, ist zu Recht als Schöpfer der Verfassung bezeichnet worden. Er war auch ein führendes Mitglied des Parlamentarischen Rates, der das Grundgesetz geschaffen hat.

Auf Adolf Süsterhenn geht der Vorrang der Länder gegenüber dem Bund nach Art. 30 des Grundgesetzes zurück, die starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts auch, und nicht zuletzt stammen die Eingangsworte der Präambel des Grundgesetzes aus seiner Feder, dieselben Worte, die schon die Präambel der Verfassung für Rheinland-Pfalz einleiten. Mehr als die anderen Landesverfassungen der frühen Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz prägenden Einfluss auf die Präambel und auf die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes gehabt<sup>1</sup>. Heute steht das Grundgesetz im Vordergrund. Aber die Landesverfassung hat ihre eigene Bedeutung.

Sie blüht allerdings einigermaßen im Verborgenen. Wer kennt schon die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz. Unsere Verfassungsrechtsvorlesungen jedenfalls weisen auf sie hin – und das ist dann so ziemlich alles. Ich kann Ihnen aber sagen, da stehen spannende Sachen drin. Auch wenn das jetzt, nach Ihrem Examen, vielleicht ein wenig spät ist.

Wer kennt schon Art. 39 der Landesverfassung. Die Studenten sind berufen, steht dort, die Studenten sind berufen, bei der Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung mitzuwirken (Art. 39 Abs. 2). Von Verfassung wegen gibt es die studentische Mit- und Selbstverwaltung. Von ‚berufen‘ steht da etwas. Das ist mehr als aufgefordert, gebeten, zugelassen, bloß berechtigt. Die Studierenden sind berufen mitzuwirken, selbstverwaltend. Das darf man auch dem einen oder an-

deren Kollegen vielleicht in Erinnerung rufen, besonders aber den Studierenden selbst. Die Zahlen zur Wahlbeteiligung bei den Gremienwahlen haben da den Ruch der Verfassungswidrigkeit. Sie verfehlen jedenfalls den Geist der Verfassung. Verfassung ist immer auch Mahnung, ist Wegweisung, Verfassung weist die Richtung, da sollten wir ihr folgen.

Diese Bestimmung mit der Berufung zum selbstverantwortlichen Mitwirken der Studierenden sagt auch noch etwas anderes über die Universität. Da wird oft verlangt, Universität solle sich als Dienstleistungsunternehmen verstehen, und die Studierenden sind die Kunden. Da ist ja viel Richtiges dran. Universität muss immer noch viel effizienter werden, sie muss viel kostenorientierter arbeiten, noch wirtschaftlicher werden. Von den eigenen Kollegen aus der Betriebswirtschaft kann Universität noch viel lernen. Aber, die Verfassung zeigt noch mehr: Studierende sind nicht Kunden. Studierende sind nicht Konsumenten. Studierende sind Mitglieder, Studierende sind Glieder der Universität selbst. Universität ist Ihre Universität. Sie sind berufen, von Verfassung wegen berufen, mitzuwirken. Also, bitte, tun Sie's auch – ab jetzt dann im Juristen-Alumniverein.

Es steht noch etwas anderes in diesem Art. 39 der Landesverfassung. Da hält jede Wette, dass kaum jemand in diesem Saal diese Bestimmung kennt:

Jeder Student, steht da, jeder Student ist verpflichtet, neben seinem Fachstudium allgemein bildende, insbesondere staatsbürgerkundliche Vorlesungen zu hören. Jeder Student ist verpflichtet, neben seinem Fachstudium allgemein bildende, insbesondere staatsbürgerkundliche Vorlesungen zu hören.

Hat das jemand von Ihnen getan? Staatsbürgerkundliche Vorlesungen gehört? Staatsbürgerkundliche Vorlesungen? Wohl kaum. Aber: Ja, wo laufen sie denn? Schon das Rechtschreibprogramm meines Computers hat ‚staatsbürgerkundlich‘ als Rechtschreibfehler markiert, hartnäckig. War aber richtig geschrieben. Aber angeboten werden sie nicht als solche an der Universität. Allgemeinbildung ist, das sagt nun allerdings die Verfassung, Allgemeinbildung ist eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Studierenden – und damit der Universität. Adolf Süsterhenn schreibt in seinem Kommentar zur Landesverfassung dazu: Diese Bestimmung ist in die Landesverfassung aufgenommen worden, um unter Ablehnung des einseitigen Spezialistentums den Charakter der Universität als ‚Universitas litterarum‘ zu bewahren und zugleich die Studenten zum Studium der Probleme des öffentlichen Lebens anzuhalten<sup>2</sup>. Damit die Verfassung nicht missverstanden werde: Ausdrücklich sagt die Verfassung ‚neben dem Fachstudium‘ besteht diese Verpflichtung. Die fachliche Kom-

1 Vgl. Rudolf, in: Grimm/Cesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Einleitung Rdnr. 24.

2 Süsterhenn/Schäfer, S. 182

petenz steht im Vordergrund. Da gehört sie auch hin. Aber Universität ist eben mehr als das.

Nun ist es eine interessante juristische Frage, um was für eine Art Verpflichtung es sich handelt bei dieser Pflicht, allgemein bildende Vorlesungen zu hören. Wann ist diese Verpflichtung erfüllt? Gibt es Sanktionen, und welche, wenn man diese Verpflichtung nicht erfüllt? Wie ist das Verhältnis zum Bundesverfassungsrecht – und zum einfachen Bundesrecht? Sie haben Glück, und ich beglückwünsche Sie dazu, dass Sie Ihr juristisches Examen schon hinter sich haben.

Nur, damit diese Fragen nicht vollständig offen bleiben heute: Wer die Verpflichtung zum Hören allgemein bildender Vorlesungen nicht erfüllt, müsse die Rechtsfolge tragen, nicht zur Prüfung zugelassen zu werden<sup>3</sup>, schreibt ein Kollege. Der andere

schreibt, das verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb könne diese Verpflichtung nur als – immerhin – ‚nachdrücklicher Appell‘ an die Studierenden verstanden werden<sup>4</sup>. Der Schlussbericht der Kommission zur Bereinigung der Landesverfassung – noch 1988 – spricht allerdings von einer strikten Verbindlichkeit dieser Verpflichtung, was wohl zur Zwangsexmatrikulation führen würde, wenn sie nicht erfüllt wird. Vielleicht ist die Norm auch eine klassische *lex imperfecta*, wie es in der älteren Rechtslehre hieß, also eine Bestimmung ohne Sanktion. Die Fragen bleiben also – wie so oft – dann doch erst einmal offen. Ich halte es mit der Verhältnismäßigkeit, mit dem nachdrücklichen Appell, der ist es immerhin. Sie dürfen für sich die Lösung aussuchen.

Solche Fragen werden in Zukunft größeres Gewicht erlangen. Die Föderalismusreform, die jetzt ein gutes halbes Jahr alt ist, hat den Weg dazu geöffnet. Die Schönheit der Landesverfassung tritt ans Licht. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für die Hochschulausbildung ganz weitgehend den Ländern überlassen. Noch gilt das Hochschulrahmengesetz des Bundes. Aber es kann sehr weitgehend durch Landesrecht ersetzt werden. Und es wird durch Landesrecht ersetzt werden. Insgesamt wird die Landesverfassung größere Bedeutung gewinnen. Für die Hochschulausbildung und ganz allgemein; und deshalb auch in der Hochschulausbildung.

Eine weitere Bestimmung der Landesverfassung hat Bedeutung auch für die Hochschulausbildung – Art. 31. Dort heißt es: Jedem jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung verholfen werden. Jedem jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung verholfen werden. Das ist Verpflichtung auch der Hochschule.

Und das führt mich zum Abschluss dazu, eine kleine Geschichte zu erzählen, wenn Sie erlauben. Eine Geschichte, die mir ein verdienter, ein verehrungswürdiger Kollege erzählt hat. Dieser Kollege hat einige Zeit an der Universität Oxford zugebracht, einer alten, einer ehrwürdigen Institution. Dieser Kollege ist dort Zeuge geworden einer Zeugnisübergabe. Wie heute also, aber eben Oxford. Mit Talar, mit alten Mauern, mit großer, mit langer Tradition, mit Perücke für die Professoren, sehr britisch. Eine Geschichte natürlich auf Englisch. Und sie wirkt auf Englisch besonders. Aber haben Sie keine Angst. Ich werde Sie nicht mit meinem Englisch quälen. Ich will versuchen, die Geschichte auf Deutsch zu erzählen. Nur der letzte Satz, der muss dann auf Englisch sein. Sonst geht es nicht.

Es ist die Geschichte von dem kleinen Adler...



Prof. Dr. Gerhard Robbers hielt den Festvortrag zum Thema „Landesverfassung und Hochschulausbildung“.

Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures

3 Salzwedel, HdbWissR, S. 729

4 Magiera, in: Caesar/Grimm, Art. 39 Rdnr. 26

# Ansprache der Absolventen 2007

von Sabrina Salewski und Julian Nusser

## I. Einleitung, Begrüßung

*Liebe Absolventen und Absolventinnen,  
liebe Doktoranden und Doktorandinnen,  
sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Frau Professorin, sehr geehrte Herren Professoren,  
liebe Eltern, Familien, Freunde und Gäste!*

Es ist kein Zufall, dass wir uns gerade heute hier versammelt haben. Zwar steht ausweislich des Programms die Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs V im Vordergrund. Doch, wie unser Dekan bereits erläuterte, war der 19. Mai zum Gedenken an den Todestag des Heiligen Ivo Hélorly von Tréguier über 300 Jahre lang (nämlich von etwa 1473 bis 1798) der Tag gewesen, an dem die juristische Fakultät der alten Universität Trier ihren neuen Dekan wählte. Dabei war es früher üblich, dass am Vorabend, also am heutigen 18. Mai, die Professoren und Studenten zusammen mit den Würdenträgern von Stadt, Kirche und Gericht eine feierliche Messe für den Heiligen besuchten. Anstelle einer Predigt hielt ein Student eine Rede zu Ehren des Heiligen Ivo, die so genannte Ivo-Rede. Der Fachbereich und der Alumniverein haben daher das heutige Datum nicht ohne Hintergedanken gewählt. Denn Ivo ist nicht nur der Patron aller Juristen, sondern speziell auch der unseres Fachbereiches. Und so zierte er schon in den Jahren 1473- 1798 und seit 1989 erneut das Fachbereichssiegel.

Eine Ivo-Rede gedenken wir heute nicht zu halten. Denn wir befürchten, Ihre ohnehin strapazierte Konzentrationsfähigkeit übermäßig zu beanspruchen. Auch sind wir bemüht dem Fachbereich finanzielle Lasten zu ersparen: denn es war üblich, die Studenten für diese Rede zu bezahlen. Und zuletzt war Ivo uns zeit unseres Studiums trotz des Siegels zu wenig präsent um ihn heute und hier ins Zentrum des Beitrags der Absolventen zu stellen.

Uns kommt nämlich heute die Aufgabe zu, als „Vertreter der Absolventinnen und Absolventen“ das Studium aus Sicht der Vertretenen darzustellen. Doch als wir die Rede vorbereiteten und uns überlegten, was für den Examenstermin „I H 06“ charakteristisch ist, fiel uns als erstes auf, dass es für uns schwierig sein würde, dies zu bestimmen. Denn im Prinzip sind wir ein bunt zusammen gewürfelter Haufen aus verschiedenen Erstsemestern. Dies ist in gewissen Maßen bei jedem Examenstermin normal. Menschen sind nun einmal verschieden, auch hinsichtlich ihrer Lebens- und Studienplanung, Lern- und Arbeitsgeschwindigkeit sowie ihrer Prioritätensetzung. Zudem waren manche im Ausland, in der Fachschaft oder durch die fachspezifische Fremdsprachenausbildung bedingt länger zu Werke. Hinzu kommt bei uns jedoch noch, dass sich aufgrund

der Juristenausbildungsreform das Prüfungsrecht änderte und unser Termin der letzte nach altem Recht war. Das veranlasste viele dazu, gerade diesen Termin wahrzunehmen. Und so zählten wir 563 Erstkandidaten, davon 259 aus Trier – zum Vergleich: im Frühjahr 2006 waren es gerade einmal 291, davon 124 aus Trier.

Erst in der Examensvorbereitung trafen dann alle aufeinander – viele, das muss man offen sagen – bei den kommerziellen Repetitoren vor Ort, und nur wenige im Universitätsrepetitorium. Denn das war „damals“ noch nicht so ausgeklügelt wie heute, und in diesem Zusammenhang muss man sagen, dass früher eben nicht alles besser war.

Aufgrund dieser Vielfalt fiel es uns auch schwer, Anekdoten zu finden, die alle kennen und verstehen würden. Dennoch wollen wir einen kurzen Rückblick und im Anschluss einen kurzen Ausblick wagen.

## II. Rückblick

Zunächst zum Rückblick:

Unsere ersten Semester waren für ein angeblich so trockenes Jurastudium von erstaunlicher musikalischer Vielfalt geprägt. Ganz abgesehen von dröhnenden Bässen und schnellen Rhythmen auf den üblichen Partys: „Saufen für die Bib“, „Mensa-UG“, „Open-House“, „Jura-Fete“ und neuerdings ja auch „Night of the Profs“, sollte auch dieser Audimax zum Schauplatz des ein oder anderen klanglichen Kunststückes werden.

Herr Prof. Kühne beendete die Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ mit einem flotten Geigensolo. Er weckte so in uns die Erkenntnis, dass neben der Rechtswissenschaft auch noch Zeit für andere Schönheiten des Lebens bleiben kann und muss.

Herr Prof. Bülow sollte ein Weihnachtslied singen, weigerte sich jedoch beharrlich dies zu tun. Stattdessen stimmte er ein irisches Freiheitslied an. Und dabei gab er sich – wen überrascht's – dem Gesang in gleicher Weise hin, wie sonst den Ausführungen zur „Erstarkung des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht beim gutgläubigen Zweiterwerb“.

Und ein weiteres musikalisches Bild ist mit in lebhafter Erinnerung geblieben: Ein von uns geschätzter Strafrechtler – er hatte es tatsächlich geschafft uns anhand einer simplen Tee-wurst den gesamten AT des StGB nahezubringen – wollte gen Ende des zweiten Semesters Trier gen Bonn verlassen. Um ihn davon zu überzeugen, dass das hier doch ein ganz gutes Pfla-



ster sei, bot ihm unser Semester ein in juristischen Hörsälen einzigartiges Programm: zwischen 20 und 30 von uns sangen und spielten mit Geige, Cello, Klavier, Schlagzeug, Saxophon, Querflöte und anderem auf die Melodie von „Ohne Krimi geht die Mimi nie ins Bett“: „Ohne Wessels geht der Ersti nie ins Bett“. Zudem wurde der Kriminaltango von Hazy Osterwald zum besten gegeben.

Auch die Veränderung war steter Begleiter in unserem Studium, und zwar in vielerlei Hinsicht. Die Universität Trier wurde Jahrzehnte lang durch eine Beständigkeit des Professoriums geprägt, da die „Gründungsväter“, die hier seit ihrer Wiedegründung Anfang der 70er ihre Lehre und Forschung betrieben, (bis auf besagten Strafrechtler) kontinuierlich Rufe juristischer anderer Fakultäten ablehnten. Doch nach der Jahrtausendwende setzte langsam ein Wechsel ein, der mit dem Ende des letzten Wintersemesters dazu führte, dass alle zivilrechtlichen Professoren mittlerweile pensioniert oder emeritiert sind; und zwei Drittel der Strafrechtler werden bald folgen. Dieser Wandel versetzte uns in die Situation, einerseits noch die Professoren „alter Schule“ genießen zu können. Erinnerung sei hier nur an Prof. Krause, der uns im zarten Alter der Anfangssemester manchmal arg verschreckte, wenn er uns anbrüllte, alles was wir äußerten sei „Blödsinn“ oder „Quatsch“ und uns bei der Erläuterung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Recht erklärte, wir seien „unverhältnismäßig dumm!“. (Wir sind uns mittlerweile sicher, dass Sie das nicht böse meinten, Herr Prof. Krause.) Andererseits konnten wir aber auch schon von frischem Wind im Professorium profitieren.

Der Wandel erreichte uns auch auf der technischen Ebene. Während ich im ersten Semester das Benutzen der Projektoren schon als Fortschritt gegenüber der Kreidetafel in der Schule empfand, erhielt – vor allem mit den jungen Professoren – auch das sonst eher in anderen Fachbereichen gebräuchliche Powerpoint Einzug. Das Internet ermöglichte Professoren und Mitarbeitern, ihre Materialien online zu stellen, was angesichts der knappen Kassen an der Universität die Druckkosten von den Lehrstühlen auf die Studenten überwälzte. So konnte auch Prof. Wieling in Zukunft darauf verzichten, für jeden, der den Klausurentext nicht vom Projektor abschreiben, sondern in Papierform vor sich haben wollte, 50 Cent einzusammeln.

Und während Prof. Bülow noch in jeder Vorlesung erneut seine Künste unter Beweis stellte, sich auf seinen kilometerlangen Spaziergängen im Hörsaal nicht im Kabel seines Mikrophons zu verheddern, profitieren die Professoren heute von kabellosen Mikrophonen, mit denen sie sich so frei im Raum bewegen können, dass sich so mancher Student in den hinteren Reihen die „guten alten Zeiten“ zurück wünschte, in denen die Professoren zwar noch lauter brüllten, aber wenigstens an dem ihnen zugedachten Platz vorne im Hörsaal blieben. Doch auch Professoren, allen voran regelmäßig Frau Prof. Burmester, wissen ein Lied über den Fluch der Technik zu klagen. So schön kabellose Mikrophone auch sind, so wenig nützen sie, wenn keiner die Batterien auflädt.

### III. Ausblick:

Und nun zum Ausblick:

Arbeit und Beruf. Was sind wir insoweit aus den letzten Jahren nicht alles gewöhnt:

Schon in der Einführungswoche wurde uns sinngemäß und offiziell eröffnet, es gäbe schon so viele Juristen, dass der ein oder andere es sich mit dem Studium doch noch mal überlegen sollte. Ohnehin würden aber nur 1/3 von uns am Ende Examen machen, was ja angesichts des knappen Arbeitsmarktes dann wiederum auch eine gute Sache sei.

Auch die Printmedien zeichneten in steter Beharrlichkeit ein katastrophales Bild über unsere Arbeitsmarktchancen. Man bekam in der einschlägigen Literatur zunehmend den Eindruck, dass ein klassisches rechtswissenschaftliches Studium neben Business Communication, Mechanical, Electrical und Clinical Engineering, International Business Administration und International Hospitality and Tourism Management nicht nur von vorgestern, sondern auch ohne Chance im übermorgen sei.

Und schließlich gingen viele von uns für die Examensvorbereitung zum Rep. Und gerade da war man nicht sonderlich bemüht uns die Angst vor der Arbeitsmarktsituation zu nehmen. O-Ton: um Euch muss man sich wirklich Sorgen machen.

Und deswegen war ich froh in der letzten Woche auf der Internetseite der Süddeutschen auf einen Artikel zu stoßen, der unter dem fragwürdigen Titel „Der 100.000 Euro Anwalt“ sich nicht nur mit absurden Einstiegsgehältern, sondern eben auch mit der Arbeitsmarktsituation befasst. Und wenn ich die frohe Botschaft kurz im Wortlaut wiedergeben darf: „Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich für Juristen seit dem vergangenen Jahr wieder etwas gebessert. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit nehmen die Stellenmeldungen wieder zu.“ Pünktlich zum Ende unseres Studiums – gut es bleibt noch das Referendariat – aber trotzdem, hat die Schwarzmalerei endlich ein Ende.

### IV. Schluss:

Wir wollen uns der Tradition der studentischen Ivo-Rede heute nicht ganz verschließen. Zumindest einen Aspekt des Lebens und Wirkens des Heiligen Ivo wollen wir zum Ende unserer Rede noch aufgreifen:

Ein über Ivo bekannt gewordener Satz lautet: Sanctus Ivo erat Brito, advocatus et non latro; Res miranda populo. Der heilige Ivo war Breitone, ein Anwalt und kein Räuber; das war für das Volk eine verwunderliche Sache. Der Satz macht deutlich, welches Bild man von Juristen zur Zeit des heiligen Ivo hatte. Gleichzeitig wird aber klargestellt, dass eben Ivo selbst nicht in dieses Bild passte. Denn vor allem durch seinen Einsatz vor weltlichen und geistlichen Gerichten als Verteidiger Hilflöser,

Armer und Unterdrückter zeichnete er sich aus und verschloss sich so der üblichen Stigmatisierung

Noch heute – so hat man manchmal den Eindruck – ist ein schlechtes Bild von unserem Berufsstand weit verbreitet. Wahrgenommen werden wir auch als jene, die sich zu oft und aus Eigennutz in den Dienst der unrechten Sache stellen. Wahrgenommen werden wir auch als jene, die Gesetze verfassen, die nur sie selber lesen und verstehen können. Viele reagieren überrascht und ungläubig, offenbarte man ihnen, man habe den Beruf nicht nur ergriffen um das „Große Geld“ zu machen. Und noch überraschter, gäbe man zu, dass man selbst auch das

Gesetz nicht restlos durchdringe. Deswegen, liebe Absolventen und Absolventinnen, lasst es uns Ivo insoweit gleichtun und allen zeigen, dass wir zwar Juristen aber keine Räuber sind. Und jeder, der das noch nicht wusste, soll dann auch verwundert sein.

Was steht nun an, Referendariat, Master oder Promotion? Manche wollen auch den Weg der klassischen juristischen Laufbahn verlassen und brechen auf zu neuen Ufern. Und einige bleiben – wie wir beiden – der Universität noch als Mitarbeiter oder in ähnlicher Funktion erhalten. In jedem Fall wünschen wir Euch allen und von Herzen alles Gute, viel Erfolg und Glück.



Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures



## Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 23. Mai 2008

Am 23. Mai 2008 veranstaltete der Fachbereich Rechtswissenschaft gemeinsam mit dem Verein Juristen Alumni Trier die inzwischen achte Examens- und Promotionsfeier im Audimax der Universität Trier. Die Absolventen der Prüfungstermine Frühjahr und Herbst 2007 waren eingeladen, diesen wichtigen Meilenstein des ersten Staatsexamens mit Familie und Freunden zu feiern. Im Prüfungstermin I 2007 hatten 55 Trierer Kandidatinnen und Kandidaten die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden (davon 13 nach altem und 42 nach neuem Recht), im Prüfungstermin II 2007 waren es 53 Kandidatinnen und Kandidaten der Universität (davon 27 nach altem und 26 nach neuem Recht). Ebenfalls geladen waren die Doktoranden, die 2007 erfolgreich ihre Dissertationen an der Universität Trier abgeschlossen haben.

Die Feierlichkeiten begannen mit einer gutgelaunten musikalischen Einleitung durch das Klarinettenquartett des Collegium musicum, das „3 Alte Ungarische Tänze“ von Ferenc Farkas darbot.

Es folgte die Begrüßung durch den Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Peter Axer, der alle Absolventen dazu aufrief, die Feier als würdige Markierung eines wichtigen Punktes im Leben anzusehen und sich gebührend feiern zu lassen von ihren – wie vom Dekanat durchschnittlich errechnet – 3,6 anwesenden Angehörigen.

Diesen einleitenden Worten schloss sich der Präsidenten der Universität Trier, Prof. Dr. Peter Schwenkmezger, an und sprach seine besten Wünsche für die Zukunft aus. Der Erfolg im ersten Staatsexamen verdiene eine öffentliche Würdigung und es müsse auch denen Anerkennung ausgesprochen werden, die die Prüflinge fortwährend unterstützt haben. Prof. Dr. Schwenkmezger ließ es sich nicht nehmen, abschließend auch für die Mitgliedschaft im Alumniverein zu werben und verwies dabei darauf, dass er zu diesem feierlichen Anlass selbst mit der Krawatte des Alumnivereins erschienen ist.

Dr. Hubertus von Morr, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, z.Zt. in Luxemburg, hielt den diesjährigen Festvortrag mit dem Thema „Schutz und Fürsorge des Staates für seine Angehörigen“. In seinem Vortrag referierte Dr. von Morr über die Hilfeleistungen der Botschaften bei Problemen deutscher Staatsangehöriger im Ausland, insbesondere in Entführungsfällen. Hierbei führte er die Zuhörer durch das Konsulargesetz, das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, das Grundgesetz bis zurück zur Weimarer Reichsverfassung. Nicht unerwähnt ließ er Besonderheiten im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft. Er stellte zudem klar, dass sich der deutsche Staat im Falle von Murat Kurnaz seiner Ansicht nach keiner Schutzpflichtverletzung schuldig gemacht habe. Der Festvortrag gab somit einen umfassenden Überblick über den Fürsorge-Aspekt des Staates, machte aber auch Grenzen und Probleme tagespolitisch aktuell deutlich.

Auf den Festvortrag folgte die Vorstellung der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung und der Auszeichnung der Prüfungsbesten. Die sich anschließende Ansprache der Absolventinnen und Absolventen hielten Ref. iur. Juliane Müller und Ref. iur. Michael Vogel. Sie ließen ihre Studienzeit Revue passieren und warfen dabei immer wieder einen Blick auf die Visionen, die sie und ihre Kommilitonen auf dem Weg begleitet haben.

Im Anschluss erfolgte die Preisverleihung durch die Juristische Studiengesellschaft Trier für die beste Dissertation des Jahres 2007. Der



*Frau Dr. Theresa Wilhelmi erhielt eine Auszeichnung von der Juristischen Studiengesellschaft Trier für die beste juristische Dissertation des Jahres 2007.*

*Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures*

Preis ging an Frau Dr. Theresa Wilhelmi für ihre umfassende Arbeit zum Weltrechtsprinzip, die Dr. Wilhelmi anschließend kurz vorstellte.

Prof. Dr. Axer kam dann die dankenswerte Aufgabe zu, auch allen anderen Doktoranden ihre Promotionsurkunden auszuhändigen und jeweils kurz das Thema der Arbeit sowie den betreuenden Professor zu nennen. Die Überreichung einer Habilitationsurkunde fand nicht statt; PD Dr. Markus Artz war leider verhindert, sodass ihm seine Habilitationsurkunde nicht im feierlichen Rahmen der Veranstaltung ausgehändigt werden konnte.

Beendet wurde die Feier durch ein Schlusswort des Geschäftsführers des Alumnivereins, Dr. Andreas Ammer, der allen Beteiligten seinen Dank aussprach.

Auch in diesem Jahr war der anschließende Empfang des Vereins Juristen Alumni Trier willkommener Anlass, bei dem einen oder anderen Glas Sekt Examen oder Promotion im Kreise von Kommilitonen, Freunden und Familie zu feiern und einen schönen Maiaabend gemeinsam zu genießen.

Verein Juristen Alumni Trier

## „Schutz und Fürsorge des Staates für seine Angehörigen“

von Botschafter Dr. Hubertus von Morr

*Magnifizienz,  
Spektabilität,  
meine Damen und Herren Professoren,  
liebe Alumni der Universität Trier,  
liebe Referendare und –innen  
liebe Studierende,  
meine Damen und Herren,*

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre freundliche Einladung, heute zu Ihnen sprechen zu können.

Vor meinem Eintritt in den Diplomatischen Dienst lag ein Jurastudium in Bonn und Genf, eine glückliche Assistentenzeit am Institut für Völkerrecht in Bonn und eine Referendarzeit in Rheinland-Pfalz, an die ich gern zurückdenke, einschließlich des Einführungs- und Abschlusslehrgangs im benachbarten Saarburg. Wer weiß, was ohne diesen juristischen „vino concentrato“ am Schluss aus dem Assessorexamen geworden wäre!

Mein heutiges Thema „Schutz und Fürsorge des Staates für seine Angehörigen“ bezieht sich natürlich auf das Ausland. In einer Zeit, in der es billiger sein kann, vom „Hahn“ für zwei Wochen ins Ausland zu fliegen, als dieselbe Zeit daheim zu verbringen, ist das ein Thema von eigentlich allgemeinem Interesse.

Bevor ich nach Ostasien und dann Südamerika versetzt wurde, hatte ich vor acht, neun Jahren das seinerzeit neu geschaffene Amt eines Krisenbeauftragten des soeben von Bonn nach Berlin umgezogenen Auswärtigen Amtes inne.

Am Sonnabend vor Ostern im Jahr 2000 gingen bei uns im Lagezentrum des Auswärtigen Amtes die ersten Meldungen ein, wonach eine deutsche Lehrerfamilie beim Taucherurlaub in Malaysia offenbar von Piraten überfallen und verschleppt worden war. Es stellte sich dann heraus, dass es sich um philippinische Separatisten bzw. Terroristen handelte, welche die Familie Wallert aus Göttingen mit einem generalstabsmäßig geplanten Angriff über See auf die philippinische Insel Jolo entführt hatten.

Unsere Maschinerie lief an. Die Medien nahmen sich sofort des Themas an und wir waren wochen- ja monatelang aus den Titelseiten der Zeitungen und den Fernsehnachrichten nicht wegzudenken. Ähnliches wiederholte sich später in den Fällen Osthoff im Irak und des ehemaligen Staatssekretärs Chrobog im Jemen. Aber es geht bei Schutz und Fürsorge des Staates für seine Angehörigen im Ausland nicht nur um Entführungen, sondern auch um Inhaftierungen oder andere Unbill, wie den Fall des jungen Marco in der Türkei oder den sehr speziellen Fall Murat Kurnaz, um nur die spektakulärsten zu nennen..

Aber wie steht es denn juristisch um eine Fürsorgepflicht der Bundesrepublik Deutschland für ihre Angehörigen im Ausland?

Ich möchte Sie mit einigen gesetzlichen Regelungen bekannt machen, die vermutlich immer noch nicht im Zentrum der Ausbildung stehen. Da ist zunächst das Konsulargesetz als mögliche Rechtsgrundlage:

Nach § 5 Abs. 1 KG soll Deutschen, die im Ausland hilfsbedürftig sind, die erforderliche Hilfe geleistet werden. Voraussetzung für die Hilfeleistung ist eine vorübergehende soziale oder wirtschaftliche Notlage, die durch finanzielle oder vergleichbare Leistungen behoben werden kann. Beispiel für solche Notlagen sind das berühmte entwendete Portemonnaie am Gare de l'Est in Paris oder auf der Straße in Neapel, einschließlich Scheckkarte und Reisepass, Überfälle, plötzliche Krankheit oder Reisepannen. Mögliche Hilfeleistungen sind Geld, Rücktransport, kurzfristige Unterbringung oder ärztliche Versorgung vor Ort.

Leistungen der konsularischen Sozialhilfe nach § 5 werden nur gewährt, wenn die Notlage

n i c h t auf andere Weise behoben werden kann, der Betroffene sich selbst helfen kann oder Hilfe von Freunden, Bekannten, Verwandten, Kirchen oder anderen Vereinen oder Einrichtungen (auch des Gastlandes) erlangen kann.

Nach Literatur und Rechtsprechung stellt eine Entführung oder Geiselnahme k e i n e solche vorübergehende soziale oder wirtschaftliche Notlage dar, die durch Sozialleistungen der beschriebenen Art behoben werden könnte. Maßnahmen zur Befreiung aus Geiselnhaft sind zumeist komplexer und erschöpfen sich nicht in einer Leistung an den Betroffenen. Es werden regelmäßig Krisenstäbe eingerichtet, Kooperationen mit den örtlichen Behörden aufgenommen, Kommunikationswege mit den Entführern gesucht, Befreiungsmodalitäten verhandelt und bestenfalls anschließend die Befreiung bewirkt. Insofern lässt sich nur ein kleiner Teil der Maßnahme, wie etwa die ärztliche Versorgung nach der Befreiung oder der abschließende Transport in die Heimat, als Hilfeleistungen im Rahmen von § 5 Abs. 1 KonsG betrachten. Für den überwiegenden Teil der im Zusammenhang mit Geiselnbefreiungen erforderlichen Maßnahmen scheidet § 5 KonsG als Rechtsgrundlage aus.

Wo wir aber schon einmal bei § 5 sind, möchte ich Sie vorsorglich auf dessen Absatz 5 hinweisen, nämlich die Rückerstattungspflicht. Auch hierzu gibt es bereits eine interessante Rechtsprechung.

Hilft uns der § 6 KonsG weiter? Nach § 6 KonsG kann Deutschen in Katastrophenfällen Hilfe gewährt werden. Im Sinne von § 6 sind das Naturkatastrophen, eine kriegerische oder revolutionäre Verwicklung oder vergleichbare Ereignisse, die der Bevölkerung oder Teilen von ihnen Schaden zufügen. Naturkat-

astrophen sind Erdbeben, Flutkatastrophen, Vulkanausbrüche usw. Unter kriegerischen oder revolutionären Verwicklungen sind Auseinandersetzungen mit Waffengewalt zwischen einer Vielzahl von Personen zu verstehen. . Befreiungsmaßnahmen lassen sich nur dann auf § 6 stützen, wenn Entführungen als Katastrophenfällen vergleichbare Ereignisse anzusehen sind. Gegenüber der in § 5 geregelten Einzelfallhilfe müsste nach § 6 eine Gemeingefahr bestehen, d.h. eine größere Anzahl von Personen und nicht lediglich Einzelne müssten betroffen sein. Entführungsfälle fielen also regelmäßig nicht darunter, soweit bei ihnen eine überschaubare Anzahl von Personen oder sogar nur einzelne Personen betroffen sind. Die Entführung eines Großraumflugzeugs mit mehr als 500 Passagieren, darunter Deutsche, wäre danach ein Katastrophenfall, die Entführung einer Kleingruppe von Touristen im Jemen dagegen nicht. Ebenso wäre von Guerillaeinheiten in einem Bürgerkriegsgebiet verschleppten Deutschen aufgrund von § 6 zu helfen, während Entführungen in einem Staat ohne revolutionäre Verwicklungen Maßnahmen auf dieser Grundlage nicht zuließen, obwohl solche kriminellen Taten Teilen der Bevölkerung ebenfalls Schaden zufügen. Wir sehen schon: auch § 6 bringt uns nicht viel weiter.

Versuchen wir es mal mit einer Norm, die nur wenigen Eingeweihten bekannt ist, nämlich mit dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD). Nach § 14 Abs. 3 GAD sind die Beamten des Auswärtigen Dienstes insbesondere dazu verpflichtet, Deutschen zu helfen.

Die Verhältnisse im Auswärtigen Dienst erfordern es, dass der Beamte häufig über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus dienstliche Verpflichtungen wahrnimmt. Hilfe für Deutsche im Ausland, so bei schweren Unfällen, Naturkatastrophen, politischen Krisen und Haftfällen, muss daher ohne Ansehung der Dienstzeit geleistet werden. Es ergibt sich insofern eine Pflicht zum Tätigwerden. Jedoch enthält § 14 Abs.3 GAD primär eine Konkretisierung der allgemeinen Pflicht zur Leistung von Mehrarbeit bzw. Überstunden für den Auswärtigen Dienst im Ausland. Weil wir Deutsche für alles eine Rechtsgrundlage benötigen, ist § 14 GAD die Basis dafür, dass ich am Freitagabend vor Ihnen stehe. Ich kann Ihnen aber versichern, dass ich dies auch ohne diese Bestimmung täte und auch vor dessen Inkrafttreten im Jahr 1990 für eine Selbstverständlichkeit gehalten habe.

Mangels einer einschlägigen Norm sieht Rechtsprechung und Literatur tatsächlich im Grundgesetz, nämlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 die grundsätzliche Schutzpflicht des Staates für seine Angehörigen im Ausland, jedenfalls im Entführungsfall oder anderen existentiellen Notlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen im Fall Schleyer auf den Bereich des Unnormierbaren hingewiesen, da jede Normierung es den Terroristen ermöglichen würde, sich auf die Reaktion des Staates einzustellen und der Staat so mit Normen zur eigenen Lähmung und zur erhöhten Gefährdung seiner Bürger beitrüge.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 muss im Hinblick auf die Schutzverpflichtung im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG gelesen werden. Die Bindung des Staates an

die Grundrechte bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist im Grundsatz anerkannt, wenn die Ausübung deutscher Staatsgewalt ihre Wirkungen im Ausland entfaltet. Die Grundrechtsbindung der deutschen Hoheitsträger aus Art. 1 Abs. 3 GG endet nicht an den Staatsgrenzen, sodass der Staat auch bei außenpolitischen Tätigkeiten nicht frei ist. Die Grundrechte binden die deutsche Staatsgewalt bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren an den deutschen Botschaften ebenso wie bei Polizei- oder Militäreinsätzen auf fremdem Staatsterritorium. Eine Schutzpflicht des Bundes, allen deutschen Staatsangehörigen gegenüber fremden Staaten Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen, könnte sich außerdem aus dem in Art. 16 GG geregelten staatsbürgerlichen Status ergeben.

Das Bundesverfassungsgericht ist dementsprechend verschiedentlich von einer Pflicht zum Auslandsschutz ausgegangen und begründet den Anspruch auf Schutz eben über die Staatsangehörigkeit (BVerfGE 40, 141, 177) „Den Organen der Bundesrepublik obliegt von Verfassungs wegen die Pflicht zum Schutz deutscher Staatsangehöriger und ihrer Interessen gegenüber fremden Staaten. Wird diese Pflicht versäumt, kann dies objektiv eine Verfassungsverletzung darstellen“.

Dass nicht alles neue besser und klarer als altes ist, zeigt ein Blick in die beiden Vorgängerverfassungen des Grundgesetzes, die einen expliziten Auslandsschutz kannten:

Art. 112 Abs. 2 WRV sagt klar und unmissverständlich: „Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs“

Und schon die Reichsverfassung von 1871 war in Art. 3 klar und deutlich.

Warum also so umständlich, könnte man fragen.

Vielleicht haben wir hier ein neues interessantes Dissertationsthema!

Lassen Sie mich noch auf zwei Aspekte des Themas eingehen, die von praktischer Wichtigkeit und aktuellem Interesse sind:

Was geschieht bei Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit?

Seit August vergangenen Jahres muss man beim Antragswerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr auf die vorherige Staatsangehörigkeit verzichten, sofern es sich um die StAng eines EU-Mitgliedsstaates oder der Schweiz handelt. Ich spreche also von den Fällen, in denen beispielsweise ein Luxemburger oder Franzose in Trier wohnt und bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die deutsche StA erwirbt.

Bei diesen Doppelstaatlern wird auf das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit abgestellt, d.h. von den zwei oder mehr Staaten, deren StA eine Person besitzt, darf nur der Staat schützend tätig werden, in dem die Person ihren Lebensmittelpunkt hat. Auch deutsche Mehrstaatler können sich also bei einem Aufenthalt in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie außerdem be-

sitzen, nicht auf den sonst üblichen konsularischen Schutz der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Sie werden nach dem Verständnis des anderen Staates vorrangig als dessen Staatsangehörige betrachtet und behandelt. Zu diesem Themenkomplex gibt es sehr interessante Entwicklungen, wie die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im „LaGrand“ Fall, deren Analyse jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

Lassen Sie mich abschließend noch den Fall Murat Kurnaz nennen, der mehr als vier Jahre im amerikanischen Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba festgehalten wurde. Wie Sie sich vielleicht erinnern, barg dieser Fall sehr heikle politische und personelle Implikationen.

Kurnaz, gebürtig in Bremen, hatte keine deutsche Staatsangehörigkeit. Er hatte sie auch nicht beantragt, obwohl er dazu berechtigt war. Er ist Türke und unterliegt daher der Personalhoheit der Türkei. Die Türkei hat sich indes nie für ihn interessiert oder um ihn gekümmert.

Nach Staats- und Völkerrecht bestand keine rechtliche Ver-

pflichtung der Bundesrepublik Deutschland, Kurnaz diplomatischen Schutz zu gewähren. Allerdings lässt sich auch argumentieren, daß es bei der Ausübung diplomatischen Schutzes darauf ankommt, ob der Betroffene auch ein Band, eine wirkliche Verbindung von Interessen und Gefühlen zu seinem Staat habe. Wenn aber der Betreffende auch kein Band zu seinem neuen Bezugsstaat aufbauen will, wird es wohl schwierig. Ich glaube daher nicht, daß die Bundesregierung sich in diesem Fall eine Verletzung der Schutzpflicht vorwerfen lassen muss.

Meine Damen und Herren,  
wenn Sie im Ausland in Not geraten, hilft Ihnen die deutsche Botschaft oder das Generalkonsulat, wenn andere Hilfe nicht möglich ist. Finanzielle Aufwendungen müssen zurückerstattet werden, es ist das Geld der Steuerzahler! Gehen Sie keine unnötigen Risiken ein. Achten Sie auf die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes. Zu Reisen in den Irak oder nach Afghanistan kann ich Ihnen derzeit nicht raten. Aber fahren Sie gern in das benachbarte wunderschöne Großherzogtum!



*Dr. Hubertus von Morr, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, hielt den Festvortrag zum Thema „Schutz und Fürsorge des Staates für seine Angehörigen“.*

*Foto: Dr. Eiben, Convention-Pictures*

## Ansprache der Absolventen 2008

von Juliane Müller und Michael Vogel

*Sehr geehrter Herr Botschafter,  
sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrter Herr Dekan,  
sehr geehrte Frau Professorin, sehr geehrte Herren Professoren,  
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,  
liebe Eltern, Familien und Freunde,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,*

uns ist die ehrenvolle Aufgabe angetragen worden am heutigen Abend im Namen der Absolventinnen und Absolventen der Examenstermine Frühjahr und Herbst 2007 einige Worte an Sie zu richten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach, gibt sie uns doch die Gelegenheit unsere Zeit hier in Trier Revue passieren zu lassen. Bei der Vorbereitung einer solchen Rede entstehen aber schnell die ersten Schwierigkeiten. Ist es überhaupt möglich, repräsentativ für zwei ganze Jahrgänge zu sprechen, sind es doch in letzter Konsequenz nur subjektive Erfahrungen, die wir hier wiedergeben können. Wir können hier nur versuchen, einige wichtige Punkte herauszugreifen, die uns besonders wichtig erscheinen. Ob uns dies auch in den uns von offizieller Seite zur Verfügung gestellten 10 Minuten gelingt, wird sich gleich zeigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, von Erich Fromm stammt der Satz:

„Wenn das Leben keine Vision hat, nach der man strebt, nach der man sich sehnt, die man verwirklichen möchte, dann gibt es auch kein Motiv, sich anzustrengen.“

Jeder der hier Anwesenden wird sicherlich bestätigen können, dass das juristische Studium mit einiger Anstrengung verbunden ist – sei es, weil er es selbst durchlebt hat oder weil er es als Familie, Freund oder Freundin mittelbar durchleben musste. Daher werden wir uns als Motiv unseres Vortrages mit den Visionen, ja vielleicht auch Träumen beschäftigen, die wir mit unserem Studium und mit unserer Universität Trier verbinden.

Standesgemäß sollten wir zunächst einmal mit einer juristisch exakten Definition der Vision beginnen. Aber ein besonderer Erkenntnisgewinn ist nicht unbedingt zu verzeichnen, wenn wir den Begriff der Vision nun als Vorstellung, Fantasie, Traum oder Idealbild bezüglich eines Zustandes in unbestimmter Zukunft umschreiben. Dieses Phänomen sollte den angehenden Juristen allerdings nicht verwundern, ist es doch nur allzu oft so, dass ihn die bloß umschreibende Definition in der Sache nicht unbedingt weiter bringt.

Oder hilft Ihnen dieser Klassiker des Reichsgerichts weiter, in dem die Eisenbahn definiert wird als „ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen

über nicht ganz unbedeutende Strecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte dem Transport großer Gewichtsmassen bzw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das war nun das erste Drittel der Definition. Doch wollen wir uns daran nicht länger stören, sondern uns wie im juristischen Alltag auch mit einer kasuistischen Betrachtungsweise begnügen. Am Anfang stehen da die Visionen, die wir zum Beginn unseres Studiums mit der Rechtswissenschaft verbanden – eine Wissenschaft und das sei in aller Bescheidenheit angemerkt – von der der Philosoph und Psychologe Wilhelm Wundt sagt, es sei die schwierigste aller Wissenschaften.

Aber kann man den Ausgangspunkt so überhaupt formulieren? Stehen am Anfang wirklich Visionen, Visionen verknüpft mit einem Studium, von dem wohl nur die wenigsten auch nur ein annäherndes Bild hatten, was sie dort erwarten sollte. Richtig ist sicherlich, dass Jura immer auch eine vernünftige und solide Entscheidung ist. Die wirkliche Berufswahl ist zunächst einmal aufgeschoben und später wartet ein weites Feld an Karrieremöglichkeiten in Wirtschaft, Justiz oder Politik. Und für den einen oder anderen lässt sich hier vielleicht doch eine erste Vision erkennen. Im vergangenen Jahr war der 100.000 Euro Anwalt Gegenstand der Rede der Absolventinnen und Absolventen und was verkörpert er mehr als den Traum und die Vision vom großen Geld.

In einer Rede vor Studenten sagt Claus Roxin hierzu: „Auch [die so] motivierte Studienwahl ist durchaus legitim, obwohl sie mehr einer Vernunfts- als einer Liebesehe gleicht. Wie aber die Praktizierung einer Vernunftsehe zur Liebe führen kann, so ist dies auch bei der Verbindung mit der Jurisprudenz möglich.“ Und sind wir ganz ehrlich, ohne ein Fünkchen aufkeimender Liebe für das, was man gerade tut, hätte sich wohl niemand von uns die Examensvorbereitung angetan.

Eine Motivation für das Studium der Rechte ganz eigener Art hat Prof. Schröder in seinem Vortrag „Erfahrungen junger Juristen in der mehr oder weniger schönen Literatur“ vorgestellt, den auch wir heute Abend gerne aufgreifen möchten. Dort nämlich zitierte er Lord Byron der einst meinte: „Sollte ich einmal einen Sohn haben, soll er etwas Prosaisches werden: Jurist oder Seeräuber.“

Nicht wenige von uns starteten aber sicherlich mit einem gehörigen Maß an Idealismus und der Idee von Recht und Gerechtigkeit in das Studium. Der Nobelpreisträger Harold Pinter merkt

hierzu nur nüchtern an, dass „Juristen [...] die Leute [sind], die die Gerechtigkeit mit dem Recht betrügen.“

Heute, hier an dieser Stelle stehend, wird man sich kaum Pinter anschließen können, doch offen gestanden, auch bei uns stellte sich nach kurzer Zeit ein wenig Ernüchterung ein. Nicht nur, dass wir schon in den Anfangssemestern Unmengen an Stoff zu verarbeiten hatten, was, um es gleich im Fachjargon zu benennen, schon teilweise während des Studiums zu einer schlechten work-life-balance führte. Auch bei der Analyse des Brötchenkaufs und seiner „Zerlegung“ in die einzelnen Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte schienen die eingangs erwähnten Ideale sehr fern. Doch würde es wohl zu kurz greifen, bei dieser Erkenntnis stehen zu bleiben. Letztlich zeigt das Beispiel doch nur, dass das Recht alle Formen gesellschaftlicher Interaktion durchdringt. Die Rechtsordnung, so Roxin in der oben erwähnten Rede, „ist das Rückrat unserer Gesellschaft, [sie stellt die] Mechanismen sozialer Steuerung und Kontrolle [zur Verfügung], die unsere hochindustrialisierte Zivilisation funktionsfähig halten.“

Behält man das im Blick, so zeigt sich, dass die Frage nach Recht und Gerechtigkeit zwar nicht immer so offen zu Tage tritt, wie man sich das als Studienanfänger vielleicht vorstellt. Doch schon in den Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs der §§ 932 ff. BGB, wie man sie auch aus den ersten Semestern kennt, zeigt sich, wie sich das Recht in einem Ringen um ein gerechtes Ergebnis, um einen gerechten Ausgleich verwirklicht. Mit den §§ 932 ff. BGB sind wir nun endgültig bei einer klassisch juristischen Materie angelangt, die uns die Möglichkeit gibt, Sie mit einem „klassischen“ Vorurteil über uns Juristen zu konfrontieren, wie es bei dem Dramatiker Ludwig Thoma zu finden ist. Dort heißt es: „Der königliche Landgerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande. Er kümmerte sich nicht um das Wesen der Dinge, sondern ausschließlich darum, unter welchen rechtlichen Begriff dieselben zu subsumieren waren.“ Richtig, die präzise Subsumtion und das Erlernen von Definitionen – wir hatten es ja bereits – ist ein unabdingliches Werkzeug für jeden Juristen. Doch werden wir dadurch wirklich weltfremd?

Offen gestanden, schaut man sich die eine oder andere Ausdrucksweise im sich verändernden Sprachgebrauch eines Jurastudenten an, so könnte man schon auf diese Idee kommen:

Auf die Frage an Kommilitonen, ob man heute Abend nicht mal wieder Lust habe gemeinsam etwas zu unternehmen, ist gut vorstellbar, dass man als Antwort erhält:

Insgesamt str.

H.M. wohl eher (-)

Aber auch hier griffe diese Sicht wohl eher zu kurz. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind der Überzeugung, trotz des einen oder anderen Anhaltspunktes – und auch Ausnahmen bestätigen die Regel –, steht der Jurist mitten im Leben. Die interessantesten und eigentlich unvorstellbarsten Fälle schreibt das Leben selbst – man denke nur an den Sirius-Fall aus dem ersten

Semester im Strafrecht – und ohne eine gehörige Portion Realitätssinn und damit einhergehendem Pragmatismus könnte man diese eigentlich gar nicht lösen. Vielleicht erkennt man hinter dem einen oder anderen Fall auch eine tiefere Wahrheit des Lebens.

Eine geradezu visionäre Idee, wie man diese tieferen juristischen Wahrheiten des Alltagslebens vermitteln kann, hat sich ebenfalls in Trier entwickelt. Die bereits erwähnte „Lange Nacht der Juristen“ ist mittlerweile zur Institution geworden. Dort kann man mit Vorträgen zum Hunderecht bzw. Recht der Gartenzwerge von Prof. Eckardt oder dem bereits legendär gewordenen Vortrag von Prof. Dorn zu Wertbeuteln und Wertsäcken seinen Horizont erweitern. Nur Prof. Rüfners jährlichen Aufruf zur verstärkten Lektüre der Yellowpress halten wir für ein wenig gefährlich. Natürlich, als Vorschlag umfassender Bildung betrachtet, lesen jetzt tausende Trierer Studenten Bild, Gala, und Bunte. Für das Auffinden der tieferen Wahrheiten, die dahinter stehen, wie zum Beispiel die Interpretation des kalifornischen Ehe- und Erbrechts im Falle der Anna Nicole Smith oder die Auslegung des codex iuris canonici mit Blick auf die Geschichte der Grimaldis brauchen wir weiterhin Ihre Hilfe und zwar hier in Trier.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein gewissermaßen Fleisch gewordenen Produkt politischer Visionen sehen Sie mit den beiden Jahrgängen heute Abend vor sich. Als erster Jahrgang halten wir bedingt durch eine Studienreform ein Prüfungszeugnis in Händen, das einen staatlichen Pflichtfachteil und einen universitären Schwerpunktbereich ausweist. Um die Reform im Einzelnen zu bewerten, die grundsätzlich am Einheitsjuristen festhaltend eine stärkere Spezialisierung und damit einhergehend auch einen stärkeren Wettbewerb zwischen den Universitäten zum Ziel hat, ist es sicherlich noch zu früh. Aber vielleicht erlaubt uns die Aufbruchstimmung dieser Reform, die eine oder andere Vision für unsere Universität zu entwickeln. Da ist zunächst einmal das Bild einer Universität, die den Reformwettbewerb annimmt und ihre Positionen selbstbewusst vertritt und verbreitet. Da sind Studierende, Verantwortliche und Alumni, die dem Ruf des Provinziellen, wie man ihm hier und dort begegnet, entgegentreten. Da ist eine Fakultät, die sinnvolle Schwerpunktbereiche bildet, die wirklich Akzente setzen und mehr sind als die bloße Kompilation von bereits Dagewesenem. Da ist auch eine Universität, die ihre Lage richtig zu vermarkten weiß, die nämlich nicht am Rande Deutschlands, sondern im Herzen des immer wichtiger werdenden Europas liegt. Dazu gehört auch eine Fakultät, die den Weg enger Kooperationen zwischen Praxis und Forschung sucht, die die Nähe zu den europäischen Institutionen in Luxemburg und zum Beispiel der Europäischen Rechtsakademie in Trier zu nutzen weiß. Da ist aber auch das Bild der neugierigen Studentin und des neugierigen Studenten, die sich für das interessieren, was an ihrer Universität geschieht und die das Angebot ihrer Fakultät annehmen, wenn zum Beispiel ein Richter aus Luxemburg seine praktischen Erfahrungen in den Lehrbetrieb einbringt. Und last but not least sind da die Alumni, die sich ihrer Universität verbunden fühlen. Zusammenfassend bleibt also ein Bild von Personen, die sich mit



ihrer Universität identifizieren und die so gemeinsam zum Erfolg der Universität Trier beitragen. Und damit bleibt auch der Appell an all jene Professoren (und man könnte hier ja fast den Überblick verlieren), die sich ob ehrenvoller Rufe mit Wechselabsichten befassen. Sie sehen, auch Trier hat seine Reize und vor allem viel Potenzial.

Lassen sie Sie uns an dieser Stelle auch nicht den einen oder anderen zukunftsgerichteten Ansatz verschweigen. Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie sehen heute zum Teil ehemalige Studenten, die noch 5 Eurocent zahlen mussten, um zu vermeiden, dass der Klausursachverhalt nicht nur diktiert, sondern – wie heute hoffentlich allgemein üblich – in Papierform ausgeteilt wurde. Wir hoffen so etwas bleibt Vergangenheit. Aber auch in der Lehre hat sich in der Zwischenzeit einiges getan. Durch die Neugestaltung und -strukturierung des universitären Repetitoriums besteht die nicht ganz unbegründete Hoffnung, dass dem einen oder anderen zukünftigen Studenten der Gang zum Repetitor und damit viel Geld erspart bleibt.

Und auch der eine oder andere Professor versteht es das Amt des altehrwürdigen Ordinarius mittlerweile durchaus visionär auszufüllen. Denken Sie nur an Prof. Raab, der als „DJ Raab“ in der Produktion auflegte. Die Klänge von „DJ Rüfner“, vom vergangenen Mittwoch im Gewölbekeller des Palais-Kesselstadt, dröhnen uns allen sogar noch in den Ohren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, um uns nach diesem Programm toller Visionen und zurechtgerückter Vorurteile nicht dem Vorwurf der Realitätsferne auszusetzen, wollen wir abschließend noch einmal ernst werden. Auch uns ist klar, dass es im Leben nicht immer so einfach geht. Es gibt immer Widerstände, Rückschläge und nicht alle Träume lassen sich realisieren. Aber vielleicht ist es gerade das, was das Leben mit ausmacht. Auch aus einer Niederlage kann Neues und Gutes erwachsen und auch nach einem Rückschlag geht es weiter. Das taugt vielleicht nicht so sehr als Abschlussrede an einem solchen Abend. Aber

seien Sie sich sicher, auch hierin hat uns das Jurastudium geschult. Denken wir nur an den mittwöchlichen Gang zum Klausurenkurs und die freitägliche Klausurbesprechung.

Was bleibt sind dann noch unsere Visionen für die Zukunft. Auch hier ist es wohl nicht möglich für alle Absolventinnen und Absolventen zu sprechen, hat doch jeder seine ganz eigene Vorstellung von dem, wie es weitergehen soll. Möglichkeiten bieten sich viele, so zum Beispiel der direkte Einstieg ins Referendariat oder sogar schon ins Berufsleben oder aber der „Umweg“ über eine angestrebte Promotion oder einen Aufenthalt im Ausland verbunden mit dem Erwerb eines LL.M. Unabhängig davon, welchen Weg der ein oder andere einschlägt, wir wünschen uns allen eine Vision, die uns Motivation gibt. Vielleicht ist ja auch die eine oder andere Vision vom Anfang des Studiums geblieben.

Und wenn wir uns hier doch auf einen Minimalkonsens einigen sollen, so lassen Sie uns doch gemeinsam daran arbeiten den englischen Dichter John Keats zu widerlegen, der einst sagte: „Ich glaube, wir können Juristen in die Kategorie der Monster einreihen.“

Cicero schrieb einst: „Keine Schuld ist dringender, als die, Dank zu sagen.“ Ganz in diesem Sinne möchten wir nun die Gelegenheit ergreifen, um einmal „Danke“ zu sagen. An erster Stelle sind hier sicherlich unsere Eltern und unsere Familien und Freunde zu nennen, die uns während der nicht immer stressfreien Zeit zur Seite gestanden haben und deren Unterstützung wir uns immer sicher sein konnten. Weiterhin gilt unser Dank all jenen, die uns ein gutes Studium hier in Trier ermöglicht haben – seien es unsere Professorin und unsere Professoren die Mitarbeiter der Fakultät im Dekanat und im FFA-Büro, des SWT, der Mensa oder Uni insgesamt.

Ihnen und Euch allen nochmals ein herzlichen Dankeschön!

## Alumni-Tag 2009

Der Alumni-Tag 2009 findet im Zusammenhang mit der Absolventenfeier des Fachbereiches Rechtswissenschaft am 15. / 16. Mai 2009 statt.

### Geplante Termine:

15.05.2009, 17.00 Uhr – Absolventenfeier

15.05.2009, 20.00 Uhr – gemütliches Beisammensein

16.05.2009, 11.00 Uhr – Festvortrag, Mitgliederversammlung, gemeinsames Mittagessen

Eine Einladung mit weiteren Informationen wird allen Mitgliedern des Alumni-Vereins im Frühjahr 2009 zugehen.

Schauen Sie zum Thema „Veranstaltungen“ doch auch auf unserer Homepage vorbei: [www.juristen-alumni.uni-trier.de](http://www.juristen-alumni.uni-trier.de)

## Neues aus dem Fachbereich V – Rechtswissenschaft

### Neue Professoren des Fachbereiches

Seit dem Erscheinen des letzten Jahrheftes des Juristen Alumni Trier e.V. haben sich wieder vielfältige Veränderungen am Fachbereich Rechtswissenschaft ergeben: Seit Wintersemester 2007/2008 forschen und lehren Prof. Dr. Monika Schlachter, Prof. Dr. Jan von Hein und Prof. Dr. Mark Zöllner am Fachbereich. Im Folgenden eine kurze Vorstellung der neuen Professoren:

#### *Prof. Dr. Monika Schlachter*

Frau Prof. Dr. Monika Schlachter hat seit Wintersemester 2008/2009 den Lehrstuhl für Internationales und Europäisches Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht im Fachbereich inne. Sie ist zugleich Direktorin der juristischen Abteilung des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der EG. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen promovierte sie im Jahr 1986 in Göttingen. Im Jahr 1992 folgte dort auch ihre Habilitation. Von 1993 bis 2005 war sie Professorin für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Jena. Ehrenamtlich war sie bis 2006 Richterin am Arbeitsgericht Jena, außerdem hat sie als Expertin für die EG gewirkt und ist seit 2007 Mitglied des European Committee of Social Rights des Europarates. Von 2006 bis Oktober 2008 war sie Professorin für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Regensburg.



#### *Prof. Dr. Jan von Hein*

Prof. Dr. Jan von Hein hat im Oktober 2007 eine W 3-Professur für Zivilrecht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Nachfolge Prof. Dr. B. von Hoffmann), an der Universität Trier angetreten. Prof. Dr. von Hein absolvierte sein Studium an der Universität Hamburg als Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes. Auch das Erste und Zweite Staatsexamen legte er in Hamburg ab (1994 bzw. 1997). Von 1994–97 arbeitete er zunächst als Assistent bei Prof. Dr. Jan Kropholler, von 1998–2007 als Wissenschaftlicher Referent bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Am Max-Planck-Institut entstand die mit der Otto-Hahn-Me-



daille ausgezeichnete Dissertation über „Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht“ (Universität Hamburg 1998) sowie die jüngst bei Mohr Siebeck (Tübingen 2008) veröffentlichte Habilitationsschrift über „Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland“ (Universität Hamburg 2007). Seine Zeit am Max-Planck-Institut unterbrach Prof. Dr. von Hein für einen einjährigen Forschungsaufenthalt (1997–98) als Joseph Story Research Fellow in Private International Law an der Harvard Law School.

Vor seinem Ruf an die Universität Trier übte Prof. Dr. von Hein Lehrtätigkeiten an den Universitäten Hamburg, Osnabrück, Bremen, Greifswald und an der Bucerius Law School (Hamburg) aus. Er hatte im Sommersemester 2007 eine Lehrstuhlvertretung an der Universität Bonn inne. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Internationalen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationalen Deliktsrecht sowie Internationalen Zivilverfahrensrecht.

#### *Prof. Dr. Mark Zöllner*

Zum Wintersemester 2008/09 hat Privatdozent Dr. Mark Zöllner den Ruf auf eine W3-Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich V der Universität Trier angenommen. Nach seinem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Mannheim und der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Jahr 1999 arbeitete er bis 2001 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Jürgen Wolter in Mannheim und wurde 2001 mit einer Schrift über „Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten“ promoviert. Nach seinem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kehrte Zöllner im Jahr 2003 als Wissenschaftlicher Assistent an die Universität Mannheim zurück. 2005 wurde er als erster Jurist Stipendiat des Eliteprogramms für Postdoktoranden des Landes Baden-Württemberg und habilitierte sich 2008 mit einer Arbeit über „Terrorismustrafrecht“, worauf ihm die *venia legendi* für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht erteilt wurde. Bereits vor Abschluss seines Habilitationsverfahrens führte ihn sein Weg im Sommersemester 2008 als Lehrstuhlvertreter an die Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er ist Geschäftsführer des interdisziplinären Arbeitskreises Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP) sowie Direktor des an der Universität Trier neu gegründeten Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP).



## Emeritierungen

Seit Erscheinen des Jahrheftes 2005/2006 wurden folgende Professoren emeritiert: Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Heiner Kühne (31.08.2007) und Prof. Dr. Volker Krey (30.09.2007).

*Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Heiner Kühne*

Mit dem Ende des Sommersemesters 2008 ist Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Heiner Kühne, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Kriminologie, in den Ruhestand getreten. Herr Kühne, Jahrgang 1943, studierte seit 1962 parallel zum Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Saarbrücken zugleich Musik (Hauptfach Violine) an der staatl. Musikhochschule Hannover und am städtischen Konservatorium Berlin. Nach dem 1. Juristischen Staatsexamen im Jahr 1967 folgte im Jahr 1969 die Promotion an der Universität des Saarlandes (Universitätspreis) und das 2. Juristische Staatsexamen im Jahr 1972. Im Jahr 1978 habilitierte Herr Kühne sich an der Universität Saarbrücken und wurde kurz darauf in Saarbrücken zum Professor ernannt. Seit dem Wintersemester 1981/82 war Herr Kühne ordentlicher Professor in Trier. In den Jahren 1987-1989 war Kühne Prodekan und Dekan der Juristischen Fakultät, von 1990-1993 Vizepräsident der Universität Trier. Kühne nahm zahlreiche Gastprofessuren an verschiedenen europäischen Universitäten wahr, so u.a. an der Universität Westminster, London, und der Kultur Universität, Istanbul. Die juristische Fakultät der Universität Miskolc, Ungarn, ehrte ihn im Jahr 2007 mit einem Ehrendokortitel. Kühne engagierte sich darüber hinaus als Mitglied der Internationalen Juristenkommission, der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (Vorstandsmitglied), als Gründungspräsident der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V., als Vorsitzender des ACADEMIA Netzwerkes, als Mitglied des Beirats Prävention des Weißen Ringes seit 1989, als Ständiger Sachverständiger der UNO (Crime Prevention Branch) seit 1988, als Sachverständiger des US-Justizministeriums (Einführung von modernen Rechtssystemen in ehemals sozialistischen Länder) in den Jahren 1996 bis 2001 sowie als Berater der Türkischen Regierung in Menschenrechtsfragen (2001 bis 2003).

*Prof. Dr. Volker Krey*

Prof. Dr. Volker Krey, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Methodenlehre der Rechtswissenschaften, ist zum Ende des Sommersemesters 2008 emeritiert worden. Da Herr Krey aber derzeit noch als Vertreter seines Lehrstuhls aktiv ist, wird seine Würdigung in das nächste Alumni-Jahrheft verschoben.

## Abgeschlossene Habilitationen

*Dr. Markus Artz*

Dr. Markus Artz, geboren 1969 in Eschweiler, erhielt im Sommer 2007 die *Venia legendi* für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht.

Er studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Trier und Málaga und war nach dem Ersten Staatsexamen 1995 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier bei Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Bülow tätig. Im Wintersemester 2000/2001 promovierte Markus Artz zum Thema: „Der Verbraucher als Kreditnehmer“ und legte anschließend das Zweite Staatsexamen ab. Seit Dezember 2001 ist er als Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Trier tätig. Im Sommersemester 2007 wurde Markus Artz auf Grund der Schrift „Einwirkung auf fremde Vertragsbeziehungen – Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen durch Konkurrenten“ und des Vortrags „Der Ausgleichsanspruch des Kraftfahrzeugvertragshändlers“ habilitiert.



Dr. Markus Artz engagierte sich als Wissenschaftlicher Assistent in der universitären Selbstverwaltung als Mitglied des Senats der Universität Trier und als Sprecher des akademischen Mittelbaus. Er ist seit mehreren Jahren Lehrbeauftragter an der FernUniversität Hagen, Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz und professeur invité an der Universität Metz. Im Wintersemester 2007/2008 war er als Lehrstuhlvertreter an der Freien Universität Berlin und im Sommersemester 2008 an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig. Im Wintersemester 2008/2009 nimmt Markus Artz eine Lehrstuhlvertretung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und einen Lehrauftrag an der Universität Bielefeld wahr.

Dr. Markus Artz ist seit 1998 verheiratet mit Rechtsanwältin Julia Artz und hat einen Sohn.

*Habilitationsschrift:* Einwirkung auf fremde Vertragsbeziehungen – Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen durch Konkurrenten

*Habilitationvortrag:* Der Ausgleichsanspruch des Kraftfahrzeugvertragshändlers

*Venia legendi* für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

## Dissertationen

### Wintersemester 2006/2007

*Bartenbach-Fock, Anja Sabine:*

Die Arbeitnehmererfindung im Konzern  
(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Birk, Prof. Dr. Fehrenbacher)

*Boden, Christian Markus:*

Gleichheit und Verwaltung - Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 I GG und ihre Auswirkung auf die Verwaltung  
(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Robbers)

*Bronsema, Frauke:*

Medienspezifischer Grundrechtsschutz der elektronischen Presse  
- Darstellung des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union und Entwicklung eines Lösungsansatzes für den Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 GG –  
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Axer)

*Cymutta, Stephan:*

Der gebietsbezogene Immissionsschutz - Rechtsnatur und Bindungswirkung von Luftreinhalteplänen -  
(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., Prof. Dr. Schröder)

*Gerding, Marc:*

Trial by Jury. Die Bewährung des englischen und des us-amerikanischen Jury-Systems. Eine Idee im verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Wandel  
(bei Prof. Dr. Kühne, Prof. Dr. Krey)

*Huber, Viola Anja:*

Die Fallfigur des übertriebenen Anlockens - Angestaubtes Relikt oder unentbehrlicher Auffangtatbestand? - Eine Stellenwertanalyse vor dem Hintergrund des Wegfalls von Rabattgesetz und Zugabeverordnung sowie der UWG-Reform-  
(bei Prof. Dr. Lindacher, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Loll, Martin:*

Die Bedeutung der Treuepflicht für die persönliche Haftung des GmbH-Gesellschafters wegen existenzvernichtenden Eingriffs  
(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Müller, Christian Ferdinand:*

Das staatliche Gewaltmonopol - Historische Entwicklung, verfassungsrechtliche Bedeutung und aktuelle Rechtsfragen -  
(bei Prof. Dr. Hendler, Prof. Dr. Robbers)

*Müller, Jens:*

Vorsatz und Erklärungspflicht im Steuerstrafrecht  
(bei Prof. Dr. Jäger, Prof. Dr. Krey)

*Rämer, Marie-Theres:*

Besteuerung aktienbasierter Vergütungen in Deutschland und im Vereinigten Königreich  
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

*Rathenau, Alexander:*

Die Anwendung des EuGVÜ durch portugiesische Gerichte unter Berücksichtigung des autonomen internationalen Zivilverfahrensrechts  
(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Rüdner)

*Schleder, Peter Pascal:*

Die Religionsfreiheit im Sonderstatusverhältnis, Eine Untersuchung der Problematik am Paradigma der Zulässigkeit eines Kopftuchverbotes für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen  
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Hendler)

*Schmitz, Benedikt:*

Die Intention der Steuerpflichtigen als Tatbestandsmerkmal bei der Anwendung von DBA-Normen - Analyse der Doppelbesteuerungsabkommen hinsichtlich der Frage nach der abkommensrechtlichen Bedeutung subjektiver Tatbestandsmerkmale unter Einbeziehung der dogmatischen, verfassungsrechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen -  
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Lang (Wien))

*Stelter, Christian:*

Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta  
(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Robbers)

*Vogel, Michael Carl-Erich:*

Die Normativität der südkoreanischen Verfassung in Bezug auf die politischen Parteien - Verfassung und Verfassungswirklichkeit  
(bei Prof. Dr. Robbers, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

*Voss, Laurenz:*

Die Verkehrspflichten – Eine dogmatisch-historische Legitimierung –  
(bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Rüdner)

*Wiegand, Britta Beate:*

Die Beleihung mit Normsetzungskompetenzen - Das Gesundheitswesen als Exempel  
(bei Prof. Dr. Axer, Prof. Dr. Reinhardt, LL.M.)

*Wiener, Michael Hardy:*

Das Mandat des UN-Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit - Institutionelle, prozedurale und materielle Rechtsfragen -  
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Schröder)

*Winkelmann, Karsten:*

Aufsicht und anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Unternehmensübernahmen - Zur Harmonisierung des europäischen Übernahmekollisionsrechts  
(bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Reiff)

**Sommersemester 2007***Glass, Christian Peter:*

Die gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeit als Bestandteil eines umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges - Konkretisierungsvorschläge für künftige Übereinkommen zum Schutz globaler Umweltgüter  
(bei Prof. Dr. Schröder, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

*Hilger, Thorsten:*

Besteuerung der internationalen Seeschifffahrt  
(bei Prof. Dr. Burmester, Prof. Dr. Fehrenbacher)

*Jakobs, Angela Maria:*

Die Rechte des Minderheitsaktionärs beim aktienrechtlichen Squeeze-out  
(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Karaer-Güclü, Zeynep:*

Der Kronzeuge. Eine deutsch-türkisch rechtsvergleichende Untersuchung  
(bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

*Körner, Christoph Johannes:*

Institutionelle Kreditgeber als Quasigesellschafter - Kreditsicherungsgestaltungen aus dem Blickwinkel des geltenden und künftigen Eigenkapitalersatzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Projektfinanzierung -  
(bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Reiff)

*Loibl, Helmut Christian:*

Die Vergütung von Strom aus Biogasanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz  
(bei Prof. Dr. Hendler, Hochschuldozent Dr. Heitsch)

*Lotter, Regina:*

Die Entwicklung des Schuldverhältnisses zur Quelle von Leistungs- und Schutzansprüchen. Eine historische Betrachtung des Begriffs des Schuldverhältnisses sowie Schlussfolgerungen im Hinblick auf das Verständnis von Leistung und Leistungspflicht im Schuldverhältnis  
(bei Prof. em. Dr. Ehmann, Prof. Dr. Rüfner)

*Möhn, Heinz-Josef:*

Organisierte Kriminalität. Terminologische Klarstellung und Begriffsbestimmung  
(bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne, Prof. Dr. Jäger)

*Müller, Gerald Peter:*

Der vermittlungsorientierte Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung in der Personal-Service-Agentur (PSA) - arbeitsrechtliche Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen der Beteiligten  
(bei Prof. em. Dr. Dres. h.c. Birk, Prof. Dr. Axer)

*Paul, Christiane Maria:*

Das Abwesenheitsverfahren als rechtsstaatliches Problem. Eine rechtsvergleichende Untersuchung deutscher, englischer, französischer, niederländischer und österreichischer Regelungen angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
(bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

*Pernhorst, Christian:*

Das paneuropäische Verfassungsmodell des Grafen Richard N. Coudenhove-Kalergi  
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Schröder)

*Stukenberg, Peter:*

Ungeschriebene "Holzmüller-Zuständigkeiten" der Hauptversammlung im Lichte der Macrotron- und Gelatine-Entscheidungen des BGH  
(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Wilhelmi, Theresa:*

Das Weltrechtsprinzip im internationalen Privat- und Strafrecht - Zugleich eine Untersuchung zu Parallelitäten, Divergenzen und Interdependenzen von internationalem Privatrecht und internationalem Strafrecht -  
(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne)

#### Wintersemester 2007/2008

*Bäumer, Matthias:*

Die Privatrechtskodifikation im juristischen Universitätsstudium. Problemanalyse im Spiegel historischer Reformdiskussionen  
(bei Prof. Dr. Dorn, Prof. em. Dr. Krause)

*Berens, Peter-Stephan:*

Die Mitglieder der Trierer Juristenfakultät im 17. Jahrhundert und ihre Einbindung in Ämter und Bürgerschaft (ca. 1620 bis 1722)  
(bei Prof. em. Dr. Krause, Prof. Dr. Dorn)

*Bloß, Lasia Else Elisabeth:*

Cuius religio - Euius regio? Komparative Betrachtung europäischer staatskirchenrechtlicher Systeme, status quo und Perspektiven eines europäischen Religionsverfassungsrechts  
(bei Prof. Dr. Robbers, Prof. Dr. Englund (Hebrew University, Jerusalem))

*Bremkamp, Till Heinrich:*

Causa. Ein Grundpfeiler des Privatrechts rechtshistorisch und rechtsdogmatisch untersucht  
(bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Raab)

*Büll, Christopher Florian:*

Der Kaufpreis beim Unternehmenskauf (Asset Deal) als Korrektiv bei der Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen  
(bei Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Reiff)

*Decker, Andreas:*

Die Ad-hoc-Publizität bei öffentlichen Übernahmen - Das Verhältnis der Ad-hoc-Publizitätspflichten aus § 15 WpHG und § 10 WpÜG  
(bei Prof. Dr. Bachmann, LL.M., Prof. Dr. Reiff)

*Doublet, Thorsten:*

Arbeitsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung von Unternehmen  
(bei Prof. Dr. Raab, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Käppler, Markus:*

Die Rücknahme von Erwerbs- und Übernahmeangeboten nach dem WpÜG  
(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Karrenbauer, Sylvia Susanne:*

Gesetzgebung und Rechtsprechung zum nationalen (deutschen) Lebensmittelrecht unter Berücksichtigung des europäischen Gesundheitsschutzgedankens - Fürsorge oder Vorwand?  
(bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne, Prof. Dr. Jäger)

*Klein, Andreas:*

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Sportverletzungen beim Fußball gemäß den FIFA-Regeln und dem Wesen des Fußballs als Kampfsport - unter Berücksichtigung von Denkanstößen für die zivilrechtliche Haftung -  
(bei Prof. Dr. Krey, Prof. Dr. Fehrenbacher)

*Kovacs, Erika:*

Das Spannungsverhältnis zwischen Koalitionsfreiheit und Tariffähigkeit - Die Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Tariffähigkeitskriterien  
(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Birk, Prof. Dr. Raab)

*Liu, Xuelin:*

Das Recht der Arbeitnehmererfindung im Vergleich Bundesrepublik Deutschland und Volksrepublik China  
(bei Prof. Dr. Dres. h.c. Birk, Prof. Dr. Fehrenbacher)

*Malk, Wolfgang:*

Geschäftsführerverantwortlichkeit und Auswirkungen der Existenzvernichtungshaftung  
(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Mayer, Stefanie:*

Insolvenzantragspflicht und Scheinauslandsgesellschaften  
(bei Prof. Dr. Reiff, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Raasch, Johanna:*

Harmonisierung der Verfahrensstandards im europäischen Abfallrecht - insbesondere anhand von „Best Available Technologies“ und „BRef-Dokumenten“  
(bei Prof. Dr. Reinhardt, LL.M., apl. Prof. Dr. Heitsch)

*Rütten, Thomas Artur:*

Die Bestellermithilfe zwischen Obliegenheit und Pflicht - Eine dogmatische Analyse praxisrelevanter Probleme unter besonderer Berücksichtigung des Bauvertragsrechts nach BGB und VOB  
(bei Prof. Dr. Dorn, Prof. Dr. Eckardt)

*Stunz, Julia:*

Vertrauen in fremde Gerichtsverfahren. Über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Bundesstaaten der USA und den Mitgliedstaaten der EU  
(bei Prof. Dr. von Hoffmann, Prof. Dr. Bachmann, LL.M.)

*Werwie-Haas, Martina Hiltrud:*

Die Umsetzung der strafrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich  
(bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kühne, Prof. Dr. Krey)

### **Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V.**

Mit dem Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V. wurden am Dies Academicus des Jahres 2007 die Dissertationen von Dr. Antje Hagena („Die Behandlung von Personengesellschaften in den Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten Mittel- und Südamerikas“) sowie Dr. Heiko Alexander Haller („Die Verrechnung von Vor- und Nachteilen im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Untersuchung zur Kompensation von Grundrechtseingriffen“) ausgezeichnet.

Dr. Christian Stelter erhielt am Dies Academicus des Jahres 2008 für seine Dissertation „Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta“ den Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V.

### **Förderpreis der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V.**

Bei der Examens- und Promotionsfeier 2008 wurde Frau Dr. Theresa Wilhelmi der Förderpreis der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V. für die beste rechtswissenschaftliche Dissertation verliehen. Ihre Dissertation behandelt „Das Weltrechtsprinzip im internationalen Privat- und Strafrecht – Zugleich eine Untersuchung zu Parallelitäten, Divergenzen und Interdependenzen von internationalem Privatrecht und internationalem Strafrecht –,“.

## Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit

Juristen Alumni Trier e. V. / der Verein der Ehemaligen und Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier hat inzwischen über 200 Mitglieder.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kontakt zwischen den Ehemaligen und dem Fachbereich aufrecht zu erhalten, sowie die heutigen Studierenden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Als Kontaktmedium haben wir das Jahrheft geschaffen, das im 2-jährigen Rhythmus über die Aktivitäten im Fachbereich berichtet. Mit dem ebenfalls alle 2 Jahre stattfindenden Alumni-Tag gibt es die Möglichkeit, sich wieder zu treffen und auszutauschen.

Die heute Studierenden unterstützt der Verein durch verschiedene Aktivitäten:

1. der Verein finanziert zwei in der Bibliothek vorhandene Zeitschriften, sowie Bücher, die die Bibliothek nicht mehr in hinreichender Zahl zu Verfügung stellen kann.
2. die jährlich stattfindende Absolventenfeier wird von Juristen Alumni Trier in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich ausgerichtet und finanziert.
3. Vortragsveranstaltungen der Fachschaft werden finanziell und ideell unterstützt.
4. Studierenden, die Schwierigkeiten haben, einen Praktikumsplatz zu finden, versuchen wir zu helfen.
5. Der Verein unterstützt regelmäßig den Besuch von Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrplanes. So wurde die Teilnahme an zwei Moot-Courts finanziell gefördert.

Informationen über unsere Veranstaltungen und Aktivitäten findet man auf unserer Homepage [www.juristen-alumni-trier.de](http://www.juristen-alumni-trier.de).

Jeder Studierende ist irgendwann einmal Ehemaliger und sollte daher die Chance ergreifen, eine Brücke zwischen den Juristengenerationen zu schlagen.



## Zweiter arbeitsrechtlicher Moot Court beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt im WS 2007/2008

von Anna-Maria Bruno und Matthias Rassau

Am Zweiten arbeitsrechtlichen Moot Court des Bundesarbeitsgerichts im Wintersemester 2007/2008 nahm mit den Studierenden Anna-Maria Bruno und Matthias Rassau und der Betreuung des Lehrstuhls Prof. Dr. Thomas Raab auch ein Team des Trierer Fachbereichs Rechtswissenschaft teil.

Vom 1. Oktober 2007 bis zum 10. Dezember 2007 musste das Team zunächst einen fünfseitigen Schriftsatz erstellen. Im vom BAG gestellten Fall wurde einem Kellner gekündigt, weil sich der Restaurantchef dazu entschieden hat, sein bisher international ausgerichtetes Restaurant nunmehr in ein französisches Spezialitätenrestaurant umzuwandeln. Der deutsche Kellner passte nicht mehr ins Konzept und wurde deshalb entlassen. Der Kellner wollte sowohl weiterbeschäftigt werden als auch eine Entschädigung haben. Dies musste das Trierer Team als Vertreter der Klägerseite argumentativ untermauern.

Ende Januar fand in den Räumen des BAG die mündliche Verhandlung vor Richtern des Bundesarbeitsgerichts statt. Als Vertreter der Beklagtenseite trat gegen das Trierer Team eins von sieben Teams der Bucerius-Law-School Hamburg an. Nach einem jeweils fünfzehnminütigen Vortrag beider Seiten gab es für jede Seite Gelegenheit zur spontanen Erwiderung. Am Ende der Verhandlung gab es zwar kein Urteil, beide Teams bekamen dafür

eine individuelle Rückmeldung, was an Schriftsatz und Vortrag gelungen war und was verbesserungswürdig war.

Am Moot Court nahmen insgesamt 27 Teams von 16 Universitäten aus ganz Deutschland teil. Nach der Vorrunde kamen vier Teams ins Halbfinale, von denen sich zwei für das Finale qualifizierten. Verhandelt wurde der gleiche Fall, allerdings mit vertauschten Rollen. Den Moot Court gewann ein Team der LMU München.

Nach der Verhandlung hatten die Teams Gelegenheit, das Gebäude, die Bibliothek und die Umgebung des Bundesarbeitsgerichts zu erkunden und sich mit anderen Teilnehmern auszutauschen.

Hervorheben möchten wir die hervorragende und sehr engagierte Betreuung durch Prof. Dr. Raab und sein Lehrstuhlteam.

Bedanken möchten wir uns für die Unterstützung durch den Alumni-Verein. Sie hat uns viel Freude an praktischer juristischer Arbeit im Rahmen des Moot Courts und einen schönen Aufenthalt in Erfurt ermöglicht. Verbinden möchten wir dies mit der Bitte, auch zukünftig die Teilnahme Trierer Teams an Moot-Court-Wettbewerben zu unterstützen.



## Erster Internationaler Moot Court im Römischen Recht

von Constantin Willems und Ingrid Kehrer

Vom 17. bis zum 22. April 2008 nahm ein Team der Universität Trier unter Betreuung von Herrn Prof. Dr. Thomas RUFNER am Ersten Internationalen Moot Court im Römischen Recht in Kavala (Griechenland) teil. Gegen die hochkarätige Konkurrenz aus Cambridge, Liège und Oxford errang die Mannschaft den dritten Platz.

Am Wettbewerb, der von Paschalis Paschalidis (Oxford) organisiert wurde, nahmen die vier Universitäten Cambridge, Liège, Oxford und Trier teil. Das Trierer Team bildeten vier Studierende der Juristischen Fakultät, die alle den Schwerpunktbereich „Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung“ belegen.



Dieser beinhaltet eine umfassende Ausbildung in den historischen und geistesgeschichtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Rechts und der europäischen Rechtsordnungen. Betreut wurden Annette Düren, Ingrid Kehrer, Kerstin Specken und Constantin Willems von Coach Christian Wagner und Prof. Dr. Thomas RUFNER.

Form des Wettbewerbs war ein sogenannter Moot Court. Darunter versteht man eine simulierte Gerichtsverhandlung, bei der Studenten die Rolle der Anwälte übernehmen und die Interessen ihrer Mandanten vertreten. Grundlage des Prozesses war das römische Recht der Spätantike. Auf den ersten Blick mag es zwar verwundern, warum sich Studenten heute mit dem Recht der Antike beschäftigen. Jedoch ist das Römische Recht Grundlage aller heutigen kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen; unser Bürgerliches Gesetzbuch wäre etwa ohne die römische Rechtswissenschaft in dieser Form nicht zustande gekommen. Zudem ist der einzelfallbezogene Aufbau der römischen Rechtssammlung Digesten mit dem in England heute praktizierten „Case Law“ vergleichbar. Verhandlungssprache war trotz alledem nicht Latein, sondern die moderne lingua franca Englisch.

Der verhandelte fiktive Fall spielte im Jahr 556 n. Chr. zu Zeiten des oströmischen Kaisers Justinian. Die Kaufleute Demetrius und Callimachus hatten sich wegen der Abwicklung eines missglückten Sklaventransports über das Schwarze Meer nach Konstantinopel gegenseitig verklagt. Ersterer forderte Darlehenszinsen und Rückzahlung eines Kaufpreises, letzterer machte Schadensersatz für die teils während eines Unwetters über Bord gespülten und teils in schlechtem Zustand gelieferten Sklaven geltend.

Richter waren die Professoren Jean-François Gerkens (Liège), David Ibbetson (Cambridge), Eleftheria Papagianni (Athen), Thomas RUFNER (Trier), Boudewijn Sirks (Oxford) und Maria Youni (Komotini) sowie die Dozenten Jean Meiring (Cambridge) und Helen Scott (Oxford). Vorsitzender Richter war Professor Dr. Willem Zwolve (Leiden).



Die Vorrunde des Wettbewerbs fand im Imaret statt. Imaret meinte ursprünglich ein Ensemble aus Koranschule, Moschee und Armenspeisehaus. Heute versteht sich das Imaret von Kavala als Denkmal, das Gäste beherbergt, und wird getragen von einer ägyptischen waqf, der Mehmet-Ali-Stiftung. Ort des Finales waren die Ruinen des antiken Philippi. Dabei handelt es sich mit dem Ort, an dem 42 v. Chr. die Schlacht gegen die Caesar-mörder stattfand und an dem der Apostel Paulus auf dem Weg nach Rom das erste Mal europäischen Boden betrat, um ein historisch bedeutsames und sehr stilvolles Ambiente.

Im Finale setzte sich Oxford gegen Cambridge durch; zuvor hatte Trier im „kleinen Finale“ gegen Liège gewonnen.

Neben dem Moot Court fand eine internationale Konferenz zum Thema „The legal position of women in marriage“ statt. Dabei referierten die vier Professoren der teilnehmenden Universitäten sowie die beiden griechischen Professorinnen über einzelne

Aspekte der rechtlichen Stellung verheirateter Frauen nach römischem Recht. Die bei Moot Court und Konferenz zugegenen Vertreter von Politik und Medien ließen durch ihre Anwesenheit und Grußworte dem Ereignis Bedeutung zukommen.

Die Veranstaltung war für uns Teilnehmer eine einmalige Erfahrung, die wir alle nicht missen mögen! Danken möchten wir

den Organisatoren, vor allem Herrn Paschalidis, dem Verein Juristen Alumni Trier für die großzügige Zuschussung der Reisekosten sowie den Unterstützern der Veranstaltung vor Ort in Kavala, dem Imaret und der Rechtsanwaltskanzlei Zepos & Yanopoulos aus Athen! Ein ganz besonderer Dank gebührt Coach Christian Wagner und Herrn Prof. Dr. Rübner für die hervorragende Betreuung.